43. 1. Jum Begriffe bes Bermögens, über bas bei Trennung bauernd vereinigter Schul: und Kirchenamter die Auseinandersjehung statizufinden hat.

2. Kann dieser außergerichtlichen Außeinandersetung burch eine Feststellungsklage vorgegriffen werden?

Preuß. Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (GS. S. 335) — VUG. — § 30. Preuß.
Geset über die Trennung dauernd vereinigter Schuls und Kirchenämter vom 7. September 1938 (GS. S. 93) § 2.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1939 i. S. Kathol. Pfarrfirche Bad L. (Bekl.) w. Stadtgemeinde Bad L. (Kl.). IV 69/39.
 - I. Landgericht Glas.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Barteien haben am 24. September 1860 einen Bertrag geschlossen, inhalts bessen sich die Rlägerin verpflichtete, auf ihre Rosten ein neues Schul- und Kusterhaus zu erbauen und unter Wahrung des Wesens einer katholischen Pfarrschule zu unterhalten sowie in dem neuen Hause die Dienstwohnungen u. a. des Chorleiters und des Organisten, die zugleich Sacristaner waren, einzurichten und ihnen frei zu gewähren. Dagegen entfagte die Beklagte ihrem Eigentum an bem alten fatholischen Schul- und Rusterhause zu Gunften ber Rlägerin. Der Regierungspräsibent hat die Trennung bes vereinigten Rirchenund Schulamts mit Wirkung vom 1. April 1936 angeordnet. Die Rlägerin fühlt sich infolge dieser Magnahme nicht mehr zur Wewährung der Dienstwohnungen verpflichtet. Sie macht geltend, die Beklagte berühme sich zu Unrecht des Anspruchs, auf Grund des Bertrages vom 24. September 1860 für zwei Kirchenbeamte Wohnung verlangen zu können. Allerdings habe die Beklagte einen Anspruch auf Entschädigung. In einem solchen Falle sei es Aufgabe des Richters, durch Umgestaltung des Vertrages einen billigen Ausgleich zu schaffen. Dieser könne nur darin bestehen, daß an die Stelle ber ursprunglichen Vertragsleistung eine Geldleistung trete. Die Klägerin hat beautragt, festzustellen, daß die Beklagte keinen Unspruch mehr darauf habe, daß die Rlägerin zwei Kirchenlehrerbeamten in dem Ler Schulgebäude auf Grund des Vertrages vom 24. September 1860 Wohnung gewähre, sofern die Rlägerin an die Beklagte einen bom Gericht bestimmten Betrag zahle. Die Beklagte hat um Abweisung der Rlage gebeten und erwidert, die Klägerin bezwede mit ihrer Rlage in Wirklichkeit eine Auseinandersetzung. Nach § 30 BUG. musse hierüber zunächst der Oberpräsident beschließen. Erst gegen dessen Beschluß könne der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Das Landgericht hat diese Aussalssligten der Beklagten gebilligt und deshalb die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage, sestzustellen, daß sie nicht mehr verpflichtet sei, zwei Kirchensbeamten der Beklagten, nämlich ihrem Organisten und ihrem Chorseiter, Wohnung in dem Ler Schulgebäude zu gewähren. Zwischen den Parteien gede es kein gemeinschaftliches Vermögen, über das sie sich auseinanderzusehen hätten: Die Klägerin verlange nicht Aufgabe eines bestehenden Rechts, sondern die Feststellung, daß es erloschen sein. Die stete Bereitschaft der Klägerin zur Entschädigung der Beklagten brauche im Klageantrage nicht zum Ausdruck zu kommen. Das Oberlandesgericht hat der Verufung stattgegeben. Auf Kevision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung zurückgewiesen.

Gründe:

Auf die Meinungsverschiedenheiten der Parteien darüber, ob die Revisionssumme erreicht sei, ist hier nicht einzugehen, da das Cherslandesgericht zu Unrecht den Rechtsweg zugelassen hat (§ 547 Nr. 1 RVO.).

Durch das preußische Geset vom 7. September 1938 sind dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 getrennt worden. Über das Bermögen der bisher vereinigten Umter findet zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung statt, über die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges eine bei dem Regierungspräsidenten einzurichtende Schiedsstelle endgültig entscheidet. Diese Bestimmungen ber §§ 2 und 3 bes Wesetes beziehen sich ihrem Wortlaute nach nur auf solche Amter, die erst durch das neue Geset, also zum 1. Oktober 1938, getrennt worden sind. Es liegt jedoch nahe, als Willen des Gesetgebers anzunehmen, daß der Rechtsweg auch für die Auseinandersetung über das Vermögen derjenigen Amter ausgeschlossen werden sollte, die, wie im vorliegenden Falle. schon früher getrennt worden waren. Darüber besagt indessen auch die breufische Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 13. Oktober 1938 (GG. S. 103) nichts: sie enthält auch keine Borichriften über die

Überleitung anhängiger Auseinandersetzungsverfahren vom Oberpräsidenten und vom Gericht auf die neue Schiedsstelle sowie über die bisher entstandenen Rosten. Im Gegenteil spricht § 3 der Verordnung ausdrücklich vom Vermögen der bis zum 1. Oftober 1938 noch nicht getrennten Amter, wie auch in § 10 der Verordnung zwar von einer bereits vor dem 1. Oftober 1938 zustande gekommenen, aber unter Aufschub der Trennung noch nicht durchgeführten Auseinandersetung die Rede ist. Undererseits beißt es in der Ausführungsanweisung bom 13. Oftober 1938 (Deutsche Wissenschaft S. 465, abgebruckt auch im Deutschen Schulverwaltungsgrchiv Bb. 35 S. 312) unter II A 1, die bisherige Rechtsgrundlage für die Vermögensauseinandersehung aus Anlaß der Trennung vereinigter Schul- und Rirchenämter sei durch die neuen Rechtsvorschriften ersett, insbesondere sei § 30 Abs. 6 BUS. durch die neue Regelung gegenstandslos geworden. Ob diese Sape sich auch auf solche Amtertrennungen beziehen sollen, die schon vor dem 1. Oktober 1938 erfolgt waren, mag zweifelhaft erscheinen. Im borliegenden Rechtsstreit ist die Frage, ob für die Vermögensauseinandersetzung der Barteien das Gesetz vom 7. September 1938 oder das Volksschulunterhaltungsgeset maßgeblich ift, nicht zu entscheiden. hier handelt es sich vielmehr nur um die gegenwärtige Zulässigkeit des Rechtswegs, die nur dann verschieden beurteilt werden könnte, wenn die Begriffe der Bermögensaußeinandersetzung in den beiden Gesetzen voneinander abweichen würden. Das ist aber nicht der Fall.

Worüber nach dem neuen Geset eine Auseinandersetzung statisinden soll, ergibt sich aus seinem § 2, nämlich über das Vermögen der bisher vereinigten (Schul- und Kirchen-) Amter. Diese Auseinandersetzung soll zwischen "den Beteiligten" stattsinden. Das sind (vgl. § 1 der erwähnten Durchsührungsverordnung vom 13. Oktober 1938) in der Regel — wie auch im vorliegende Falle — die politische und die kirchliche Gemeinde. Nicht beteiligt sind die Amter selbst — hier das Lehreramt einerseits und das Amt des Chorleiters und des Organisten andererseits —; schon deshald nicht, weil sie keine Rechtspersönlichkeiten darstellen und nicht Träger von Rechten sein können, sosen es sich nicht ausnahmsweise um eine Küstersehrerpfründe als selbständige Rechtspersönlichkeit (vgl. RGB. Bd. 127 S. 263/4, Bd. 133 S. 74) handelt. Wenn trohdem im § 2 des Gesetze von dem Vermögen der vereinigten Amter die Rede ist, so kann darunter nur das

Bermögen der Beteiligten, vornehmlich der Gemeinden, verstanden werben, soweit es für Amede ber vereinigten Umter bestimmt mar. Dem gleich ift aber bet Begriff bes "Bermögens", über bessen Auseinandersetzung nach § 30 Abs. 6 BUG. der Oberpräsident zu beschließen hat. Auch hier ist, wie sich aus Abs. 2 ebenda und aus § 14 Abs. 3 des Gesehentwurfs ("Bei der Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamtes finden auf die Auseinandersekung über das Rermögen, welches während des Bestehens der Vereinigung für Schulzwede ober für firchliche Amede ober gemeinfam für Soul- und firchliche Amede gedient hat, die Borschriften . . . Unwendung . . . ") ergibt, der Inbegriff der Bermögensstude gemeint, die zugleich für Schul- und für kirchliche Awecke bestimmt waren. Diese Boraussetzung ist bei den streitigen Dienstwohnungen in dem Schul- und Kusterhause der Rlägerin erfüllt; denn die Wohnungen sollten nach dem Vertrage vom 24. September 1860 zwei katholischen Lehrern, die zugleich Chorleiter und Organist waren. gewährt werden, also in ihrer Eigenschaft als Inhabern ber organisch vereinigten Schul- und Kirchenämter.

Das Oberlandesgericht meint, es könne sich um eine Vermögensauseinandersetzung nach den Gesetzen vom 28. Juli 1906 oder vom 7. September 1938 icon deshalb nicht handeln, weil kein gemeinschaftliches Vermögen borhanden sei. Gemeint ist offenbar eine Rechtsgemeinschaft im engeren Sinne des Bürgerlichen Wesetbuchs. namentlich der §§ 741 flg. — Gemeinschaft nach Bruchteilen — ober auch der \$\$ 718f(a. (val. \$ 730), \$\$ 1438f(a. (val. \$ 1471), \$\$ 2032f(a. (val. § 2042) — Gemeinschaften zur gesamten Hand —. Damit trägt bas Berufungsgericht in die preußischen Gesetzesbestimmungen eine Boraussehung hinein, die in ihrem Wortlaute nicht enthalten ist und ihrem Sinne nicht entspricht. Das auseinanderzusetende Vermögen braucht keineswegs den beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich zu gehören, sondern es genügt, daß es einem gemeinsamen Awecke gewidmet ist. Wenn bemgegenüber bas Oberlandesgericht seine Ansicht, daß es auf die Widmung des Schulgebäudes für Schul- wie für firchliche Awede nicht ankomme, damit begründet, daß nach anerkannter Rechtsprechung die Auseinandersetzung auf Grund des Bolksschulunterhaltungsgesetzes nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen habe, so verwechselt es die Art der Auseinandersetzung mit ihren Boraussekungen. Im übrigen hat das Reichsgericht wiederholt

ausgelbrochen, daß bei der Auseinandersetzung nicht das Privateigentum allein entscheidet, sondern auch das öffentliche Recht einen wesentlichen Einfluß ausüben kann (RGA. Bb. 139 S. 167). Wenn es zuträfe, daß eine Auseinandersehung nach § 30 Abs. 6 BUG. nur in Ansehung solchen Bermögens stattfände, an dem eine bürgerlichrechtliche Gemeinschaft der Gemeinden besteht, dann märe diese Auseinandersetung in den zahlreichen Fällen nicht möglich gewesen. in benen unzweifelhaft war, daß das Küsterschulhaus nicht im Miteigentum der politischen und der Kirchengemeinde stand, der Streit vielmehr barum ging, welcher ber beiben Gemeinden es allein gehörte. ober dieses sogar sessstand. Gerade solche Fälle haben aber häufig den Gegenstand von Auseinandersetzungsversahren nach § 30 Abs. 6 BUG. auch vor dem Reichsgericht gebildet; val. Preukisches Bolksschularchiv 1918 S. 240; RG3. Bb. 111 S. 53, Bb. 139 S. 160; RB. 1926 S. 1446 Mr. 4. In dem bei Hoheisel Das Recht der Rufterschule abgebruckten Urteil des Oberlandesgerichts Kassel vom 24. November 1924 in Sachen Wolfsanger ist (S. 65) bas Wesen der Auseinandersenung in der Aufhebung der öffentlichrechtlichen Aweckgebundenheit erblickt worden. Diese Auffassung hat das Reichsgericht (FB. 1926 S. 1448) dahin bestätigt, daß es sich um die Lösung ber Gebundenheit handele, soweit die Sachen "Zugleichzwecken" dienten (ebenso Strippel Die Rufterlehrerstelle bei der Auseinandersetzung ihres Bermögens S. 68). In JW. 1926 S. 2286 ist für bebenkenfrei erklärt worden, unter den Begriff der Auseinandersetzung i. S. des § 30 Abs. 6 BUG. auch die gütliche Erledigung eines Streites über die Rechte an einem Grundstüd zu bringen, an dem jede Bartei das alleinige Eigentum für sich in Anspruch nahm, nicht etwa Witeigentum behauptet wurde oder in Frage stand. Nach RGZ. Bd. 127 S. 253 hat die Auseinandersetzung begrifflich zum Gegenstande die Klarstellung der Rechte an den einzelnen Vermögensstücken unter Aushebung der Gemeinschaft und unter Lösung der sich bisher daraus ergebenden Beziehungen. Unter Gemeinschaft ist bort aber keine solche burgerlichen Rechts zu verstehen, sondern die Widmung beiderseitigen Vermögens zu öffentlichrechtlichen Zugleichzwecken. Wenn mit der Trennung bes Schulamtes vom Kirchenamte bei einer vereinigten Stelle ber öffentlichrechtliche Amed, ber bas zugehörige Bermögen bisher zusammenhielt, weafällt, so nimmt jeder Eigentümer aus der Tremungsmasse sein Gigentum zurud, wie bei der Auseinandersetung

nach bürgerlichem Recht Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutung überlassen hat, ihm zurückzugeben sind (so Roch Trennung und Vermögensauseinandersehung bauernd vereinigter Kirchen- und Schulämter in Preußen S. 20/21). Endlich wird auch bei von Brauchitsch (Berwaltungsgesetze für Breufen Bb. VI Halbband 1 Bem. 8b zu § 30 BUG.) als Gegenstand ber Auseinandersetzung das Vermögen des vereinigten Amtes bezeichnet. und zwar stets bas Ganze bes Bermögens, b. h. ber Inbegriff ber (bürgerlichtechtlichen) binglichen und schuldrechtlichen Rechte und Pflichten, die mit der (öffentlichrechtlichen) Widmung für das vereinigte Amt belastet sind. Ebenda heifit es in Bem. 15e, bas Bermogen bes organisch verbundenen Schul- und Rirchenamtes sei, im Brivateigentum wessen auch immer stehend, mit einer öffentlichrechtlichen Widmung belastet, beren Scheidung Zwed ber Auseinandersetzung sei berart, daß der Vermögenskompler ober seine Teile fünftig je nur einem der beiden öffentlichrechtlichen Awede gewidmet sein sollten, kein Teil des Bermögens mehr beiden Ameden zualeich.

Greift somit die Erwägung des Oberlandesgerichts, daß kein gemeinschaftliches Vermögen im Sinne der Gesetze vom 28. Ruli 1906 und vom 7. September 1938 vorhanden sei, nicht durch, jo gilt basielbe von der Begründung, daß die Klägerin keine Auseinandersehung wünsche, sondern lediglich die Feststellung des bereits eingetretenen Erlöschens des Wohnungsrechts begehre. Allerdings bat das Reicksgericht in 398. 1926 S. 1448 Spalte 2 ausgesprochen, bag die seither beiben Aweden (firchlichem und schulischem Zwede) bienende Sache im vorliegenden Falle das Küsterschulhaus — nach der Auseinanderjetung entweder nur Schul- oder nur firchlichen Ameden unterworfen jein solle. Dieser Grundsatz gilt aber eben erft nach der Auseinanderjehung, und es geht nicht an, dieser dadurch porzugreisen, daß über eine einzelne Rechtsbeziehung ein Feststellungsurteil bes orbentlichen Gerichts erwirkt wird. Das um so weniger, als nach der eigenen Ausialiung der Klägerin mit dem Wegfall des Wohnungsrechts eine Entichäbigung verbunden ist, wie dies auch in dem Klageanfrage des ersten Rechtsganges zum Ausbrud gebracht war. In der Tat erscheint ein Ausgleich geboten, wenn die Beklagte die Gegenleistung für die von ihr in dem Vertrage vom 24. September 1860 übernommene Leistung, nämlich für die Übereignung bes alten Schul- und Rufterhauses, nicht mehr in vollem Umfang erhält, indem die dauernde Gewährung freier Dienstwohnungen vorzeitig wegfällt. Über den Fortsall des Wohnungsrechts und über die an seine Stelle tretende Entschädigung muß einheitlich entschieden werden, und zwar in dem Auseinandersetzungsversahren, das nach RGB. Bd. 139 S. 160 eine endgültige und vollständige Regelung der Beziehungen bringen soll (vgl. auch Hoheisel a. a. O. S. 432).

Wenn die Alägerin sich weiter dataus berusen hat, daß die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung durch den Oberpräsidenten den Rechtsweg eröffne, so trisst dies zwar zu, sördert aber nicht den vorliegenden Fall, da hier nicht der Oberpräsident angerusen worden ist, sondern lediglich der Landrat und der Regierungspräsident die Ansicht bekundet haben, daß für eine Beschlußfassung gemäß § 30 Abs. 6 BUG. sein Raum sei. Ob heute noch der Oberpräsident zuständig ist und nicht vielmehr die Schiedsstelle nach dem Gesetze vom 7. September 1938, ist hier nicht zu entscheiden. In beiden Fällen ist der Rechtsweg mindestens zur Zeit unzulässig.